

dest partielle, in politisch-gesellschaftliche Strukturen einprägbare Überwindbarkeit (in der Sprache Weizsäcker: „Es ist sinnvoll, in der Gesellschaft Sitten und Rechte zu stabilisieren, welche die Befolgung präziser Forderungen vernünftiger Moral ohne Selbstopfer gestatten“ [WG 251]).

Die großen ethischen Traditionen der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen könnten dann als Modelle verstanden werden, wie dieses Ziel der Beseitigung oder wenigstens Linderung vermeidbaren Leids mit einiger Aussicht auf Erfolg angestrebt werden kann. Ihre Repräsentanten könnten in einen produktiven Disput darüber eintreten, wo die miteinander konkurrierenden Modelle ihre Stärken haben, aber auch Schwächen und Defizite aufweisen.

Dazu wird es freilich immer wieder nötig werden, sich der realen Erfahrung der Negativität zu stellen – den Opfern Stimme zu geben; die Bürde wahrnehmbar zu machen, die in der Scheidung in die getrennten Welten der Opfer und der Täter gerade auf postautoritären Gesellschaften lastet; die Einsicht zuzulassen, daß der Verzicht auf vorgeblich optimale, definitive zugunsten „zweitbesten“, vorläufiger Lösungen eine Vorausbedingung zur Wahrung des Humanum sein kann – damit „Leben trotz Geschichte“ (*Leszek Kola-*

kowski) überhaupt möglich bleibt. Von hier her hat Küngs *Monitum* (vgl. WWW 202 ff.), die Religionen sollten die Suche nach Wegen zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu ihrer ureigenen Sache machen, gerade im Licht jüngster Auseinandersetzungen über die ambivalente Rolle von Religionsgemeinschaften im Konflikt im ehemaligen Jugoslawien sein gutes Recht.

Versuch mit offenem Ausgang

Es ist dem Projekt Weltethos zu wünschen, daß es sich für diese ethisch produktiven und gesellschaftlich wie politisch notwendigen Diskurse zunehmend öffnet, gerade weil sich bisher herausgestellt hat, daß auf der Ebene grundlegender, wengleich allgemeiner Prinzipien Konsense durchaus formulierbar scheinen. Sie umzusetzen, sozusagen durchzubuchstabieren auf den diversen Ebenen unterschiedlicher Konkretion, bleibt ein Versuch mit offenem Ausgang – aber legitim in einer Welt, die ihre kalten Alternativen zu ethischen und religiösen Ansätzen der Leidminderung und -bewältigung immer schon bereithält.

Thomas Hoppe

Frauenordination und Tradition

Stellungnahme der „Catholic Theological Society of America“

„Tradition and the Ordination of Women“ lautet der Titel einer Stellungnahme, die von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der angesehenen amerikanischen theologischen Vereinigung CTSA erarbeitet wurde. Es werden darin ernste Zweifel an der Verbindlichkeit der in „Ordinatio sacerdotalis“ und dem „Responsum“ der Glaubenskongregation von 1995 enthaltenen Lehre geäußert, nach der die katholische Kirche keine Vollmacht besitzt, Frauen zu Priestern zu weihen. Der letzte Absatz der Studie wurde auf der jüngsten Jahresvollversammlung der CTSA zur Abstimmung gestellt. Von den 248 anwesenden Mitgliedern votierten 216 mit Ja, 22 mit Nein, zehn enthielten sich. Wir veröffentlichen eine von der Redaktion erstellte Übersetzung.

Einführung

Am 18. November 1995 veröffentlichte die Kongregation für die Glaubenslehre ihre Antwort (oder „Responsum“) auf die Frage, ob die im Apostolischen Schreiben Papst Johannes Pauls II. „Ordinatio sacerdotalis“ von Mai 1994 vertretene Lehre als „zum Glaubensgut gehörend“ betrachtet werden muß (Kongregation für die Glaubenslehre, Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Brief „Ordinatio sacerdotalis“ enthaltenen Lehre, *Osservatore Romano*, 19.11.95; „ut pertinens ad fidei depositum“ [AAS, 1114]). Ihre Antwort lautete Ja. Der Glaubenskongregation zufolge verlangt die Lehre, nach der die Kirche keinerlei

Vollmacht besitzt, Frauen die Priesterweihe zu spenden, die definitive Zustimmung der Gläubigen, da sie „auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig gewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist“ (Responsum, a.a.O.). Später gab die Glaubenskongregation eine Sammlung von früher veröffentlichten und diesen Themen gewidmeten Texten heraus (Kongregation für die Glaubenslehre, Dall’ „Inter Insigniores“ all’ „Ordinatio Sacerdotalis“. *Documenti et commenti*. Libreria Editrice Vaticana, 1997).

Da das Responsum daran festhält, daß die Lehre, nach der die Kirche nicht die Vollmacht besitzt, Frauen zu Priestern zu weihen, eine Wahrheit ist, die unfehlbar gelehrt wurde,

haben viele daraus geschlossen, daß die Frage, ob Frauen zum Weiheamt zugelassen werden können, nun so definitiv entschieden sei, daß kein künftiger Papst oder kein künftiges Konzil anders entscheiden könnten. Kommentare nach der Veröffentlichung des Responsum zeigen, daß nicht wenige katholische Theologen Fragen haben sowohl in bezug auf den Verbindlichkeitsgrad als auch die Berechtigung des darin Behaupteten.

Es ist wichtig, zwischen der Lehre des Papstes in „*Ordinatio sacerdotalis*“ und der Lehre der Glaubenskongregation in ihrem Responsum zu unterscheiden. Johannes Paul II. lehrte, daß die Kirche nicht die Vollmacht besitze, Frauen zu Priestern zu weihen und daß dieser in der ununterbrochenen Tradition der Kirche begründeten Lehre endgültig zuzustimmen sei. Die Glaubenskongregation erklärte, daß diese Lehre zum *depositum fidei* gehöre und vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar gelehrt worden sei.

Mit welcher Verbindlichkeit wurden diese Feststellungen getroffen? Kardinal Ratzinger bestätigte, daß der Papst nicht die Absicht gehabt habe, in „*Ordinatio sacerdotalis*“ eine *Ex-cathedra*-Entscheidung zu fällen. Es handelt sich folglich nicht um eine unfehlbare päpstliche Definition, sondern um die Ausübung des ordentlichen päpstlichen Lehramtes. Dem Zweiten Vatikanischen Konzil nach erfordert dies als Antwort das „*religiosum obsequium*“ (*Lumen gentium* 25). Theologen haben darunter verstanden, daß ihnen ernsthafte Bemühungen abverlangt werden, um das eigene Urteil dem Urteil des Papstes anzupassen. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß solche Bemühungen möglicherweise nicht ausreichen, um die Zweifel, die jemand hegt, zu zerstreuen und jemandem zu ernsthafter innerer Zustimmung zu führen.

Das Responsum der Kongregation für die Glaubenslehre verändert nicht das lehrmäßige Gewicht von „*Ordinatio sacerdotalis*“. Es hebt die darin vertretene Lehre nicht auf die Ebene einer *Ex-cathedra*-Definition, selbst wenn es erklärt, diese Lehre sei unfehlbar gelehrt worden. Das kanonische Recht stellt klar, daß keine Lehre als unfehlbar definiert zu gelten hat, wenn dies nicht „offensichtlich feststeht“ (can. 749 § 3). Ob eine Lehre unfehlbar gelehrt wurde, ist somit eine Tatsachenfrage, und das Kirchenrecht verlangt, daß diese Tatsache klar und deutlich festgestellt wird.

Das Kirchenrecht, wie es scheint, berechtigt katholische Theologen dazu, die Frage aufzuwerfen, ob die von der Glaubenskongregation genannten Gründe die Tatsache „klar feststellen“, daß diese Lehre unfehlbar gelehrt wurde. Die genannten Gründe lauten, daß diese Lehre, „auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet“ und „in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig gewahrt und angewandt“, „vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen“ worden sei.

An jeden dieser drei Gründe und ihre Beweiskraft lassen sich berechnete Anfragen richten. Wie kann gezeigt werden, daß diese Lehre „zum *depositum fidei* gehört“? Wie ist sie „auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet“? Wurde sie „in der Überlieferung der Kirche von Anfang an bestän-

dig gewahrt und angewandt“? Handelt es sich um eine „vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragene“ Lehre?

Diese Stellungnahme ist als Beitrag zur Diskussion dieser Fragen gedacht. Reichweite und Ziele dieser Stellungnahme sind von daher recht begrenzt. Sie will nicht Argumente für oder gegen die Frauenordination vortragen. Die Frage, die sie aufwirft, lautet, ob die von der Glaubenskongregation angeführten Gründe die Behauptung rechtfertigen, daß die definitive Zustimmung der Gläubigen für die Lehre erforderlich ist, daß die Kirche keine wie auch immer geartete Vollmacht besitzt, Frauen die Priesterweihe zu spenden.

I. „Auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet“

Die Behauptung, daß die Tradition, die die Priesterweihe Männern vorbehält, „auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet“ ist, enthält zwei Feststellungen: Erstens, daß Christus keine Frauen in den apostolischen Dienst rief, da er nur Männer in den Kreis der Zwölf berief; und zweitens, daß die Apostel selbst, dem Vorbild Christi folgend, nur Männer für priesterliche Dienste, diejenigen des Bischofs, Presbyters und entsprechende Ämter, aussuchten.

Der augenscheinliche biblische Befund, daß Jesus nur Männer in die Gruppe der Zwölf berief und daß er nur zu ihnen beim letzten Abendmahl sagte „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ (1 Kor 11,24), wurde als Beweis dafür genommen, daß seinem Willen gemäß nur Männer zu Priestern geweiht werden sollten.

An dieser Stelle können wir nicht mehr tun, als auf einige der Gründe hinzuweisen, warum viele anerkannte katholische Exegeten diese Argumentation nicht für überzeugend halten. Sie stellen die Voraussetzungen dieser Argumentation in Frage: daß Jesu Worte an die Zwölf die Weihe so konstituieren, wie sie heute verstanden wird; daß die Zwölf die einzigen Vorgänger heutiger geweihter Amtsinhaber sind, angesichts der Unabgeschlossenheit der Entwicklung kirchlicher Ämter in der frühen Kirche; daß „die Apostel“ denselben Personenkreis umfaßten wie „die Zwölf“ und daß Jesus dadurch, daß er nur Männer in den Kreis der Zwölf berief, seinen Willen in bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit jener zum Ausdruck bringen wollte, die künftig der Eucharistie vorstehen würden. Viele Entscheidungen in bezug auf die Organisation der eigenen Ämterstruktur vertraute Jesus der Kirche unter Führung durch den heiligen Geist an. Daher sehen es Wissenschaftler als sehr fraglich an, daß Jesus die Absicht gehabt hat, eine genaue Vorschrift das Geschlecht künftiger Weihekandidaten betreffend festzulegen. Die Mehrheit der Exegeten ist statt dessen der Ansicht, daß die Tatsache, daß Jesus ausschließlich Männer in den Kreis der Zwölf berief, in der Natur ihrer symbolischen Rolle als „Patriarchen“ des erneuerten Israel begründet ist. Es wird jedoch außerdem argumentiert, die Tatsache, daß

die Apostel für Leitungsaufgaben in den Kirchen, die sie vorfanden, nur Männer auswählten, zeige, daß sie die ausschließliche Wahl von Männern durch Jesus als ein ihnen gegebenes Beispiel verstanden, dem sie bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter und Nachfolger folgen sollten. Auch dieses Argument finden Wissenschaftler nicht überzeugend. In der frühen Phase des Neuen Testaments kannte Paulus eine Anzahl von Frauen als seine Mitarbeiterinnen. In einer späteren Phase der Entwicklung, zu der auch 1 Timotheus 2, 12–14 gehört, waren Frauen offensichtlich von Aufgaben ausgeschlossen, die das Lehren gegenüber Männern und die Vollmacht über Männer einschlossen. Der Grund, den der Autor der Pastoralbriefe diesem Ausschluß gab, hatte jedoch nichts mit dem durch Jesus gegebenen Beispiel zu tun. Die mangelnde Eignung von Frauen für diese Aufgaben begründete der Autor statt dessen mit einer Deutung der Geschichte von der Erschaffung der Eva und ihrer Rolle beim Sündenfall: „Denn zuerst wurde Adam erschaffen, danach Eva. Und nicht Adam wurde verführt, sondern die Frau ließ sich verführen und übertrat das Gebot“ (1 Timotheus 2, 13–14). Diese so gedeutete Passage diente als Schriftgrundlage für die allgemeine Überzeugung, daß Frauen den Männern unterlegen seien und leichter vom rechten Weg abkämen, eine Überzeugung, die sicherlich zu der Annahme beitrug, Frauen seien ungeeignet, die Priesterweihe zu empfangen. Jedenfalls spricht wenig dafür, daß die nachfolgende Praxis, nur Männer zum Bischofs- und Presbyteramt zuzulassen, von der Absicht bestimmte wurde, dem Beispiel Jesu treu zu bleiben; eher schon von Gründen der Art, wie sie der Autor des ersten Timotheusbriefs anführte, den man für den heiligen Paulus hielt.

Die Mehrheit der Mitglieder der Päpstlichen Bibel-Kommission stellte 1976 fest: „Es scheint nicht so zu sein, daß es das Neue Testament für sich genommen uns bereits erlaubt, die Frage nach dem möglichen Zugang von Frauen zum Presbyterat auf eindeutige Weise und ein für alle Mal zu entscheiden“ (Bericht der Päpstlichen Bibelkommission, in: *Origins*, 1. 7. 1976, S. 92–96).

II. „In der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig gewahrt und angewandt“

Während in den Ostkirchen über Jahrhunderte hinweg Diakonissen zum Klerus zählten – und diese Frauen wurden für ihren Dienst offenbar auch ordiniert –, besteht in der römisch-katholischen Kirche wie den Ostkirchen eine ununterbrochene Tradition, nur Männer zu Priestern zu weihen. Außerdem: wenn die Frage der Eignung von Frauen für diese Weihe aufgeworfen wurde, fiel die Antwort durchweg negativ aus, bei den frühen christlichen Autoren, den Theologen des Mittelalters und den jüngsten Päpsten.

Es besteht kein Zweifel hinsichtlich der traditionellen Praxis, die Frauen vom Priester- und Bischofsamt ausschloß, oder der traditionellen Überzeugung, nach der Frauen für

diese Dienste in der Kirche ungeeignet seien. Es liegt auf der Hand, daß solche, seit langer Zeit bestehenden Traditionen nicht leichtfertig verändert oder aufgegeben werden dürfen. Andererseits, Joseph Ratzinger weist darauf in einem Kommentar zu „*Dei Verbum*“ hin [Ratzinger zitiert aus einer Konzilsrede; d. Übers.]: „Nicht alles, was in der Kirche existiert, muß deshalb auch schon legitime Tradition sein, bzw. nicht jede Tradition, die sich in der Kirche bildet, ist wirklich Vollzug und Gegenwärtighaltung des Christusgeheimnisses, sondern neben der legitimen gibt es auch die entstellende Tradition... Tradition müsse folglich nicht nur affirmativ, sondern auch kritisch betrachtet werden...“ (in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Zweite Auflage, Band 13. Das Zweite Vatikanische Konzil, Teil II, Freiburg – Basel – Wien 1966, S. 519). Eine traditionelle Praxis, die in der Vergangenheit angemessen gewesen sein mag, muß dies in einem neuen kulturellen Kontext nicht unbedingt sein. Wenn eine traditionelle Überzeugung kritischer Prüfung unterzogen wird, kann sich herausstellen, daß sie eher kulturell denn durch die göttliche Offenbarung begründet ist. Es kann sich herausstellen, daß es sich nicht wirklich um eine Tradition authentischen christlichen Glaubens gehandelt hat. Die Kirche hat das Alter nie zum alleinigen Kriterium für verbindliche Tradition genommen.

Die jüngsten Dokumente „*Ordinatio sacerdotalis*“ und das Responsum zur Frage der Frauenordination zeigen, daß das römische Lehramt selbst die Notwendigkeit erkannt hat, die Grundlagen des traditionellen Glaubens der Kirche in dieser Frage neu zu bestimmen. Einige Argumente, die in der Vergangenheit eine Rolle spielten, erscheinen in den jüngsten offiziellen Stellungnahmen nicht. Andere Gründe werden jetzt als in der Offenbarung enthaltene Grundlage für die Überzeugung der Kirche angeführt, daß Frauen nicht zu Priestern geweiht werden können.

Untersuchungen über die Geschichte dieser Tradition haben gezeigt, daß sich zwar durchaus einige Bezugnahmen auf die Tatsache finden lassen, daß Jesus nur Männer in den Kreis der Zwölf berufen hat. Dennoch ist es unbestreitbar, daß ein beständiges Argument für den Ausschluß der Frauen vom Priestertum auf der Überzeugung basierte, Frauen seien für diesen Dienst auf Grund der Inferiorität ihres Geschlechtes und/oder ihrer Unterordnung innerhalb der sozialen Ordnung ungeeignet.

Die Erklärung „*Inter insigniores*“ der Glaubenskongregation von 1976 enthielt einige Verweise auf die Kirchenväter innerhalb des Abschnitts „Die von der Kirche beständig gewahrte Tradition“. Dieser Text ist der einzige Ort, an dem die Glaubenskongregation Belege aus patristischer Zeit anführt. Alle Belege, die geliefert werden, sind jedoch problematisch. Irenäus (*Adversus haereses* I, 13, 2) wendet sich gegen den abergläubischen Schwindel einer gnostischen Gottesdienstpraxis, aber nicht gegen die Tatsache, daß Frauen beteiligt sind. Tertullian (*De praescriptione haereticorum* 41, 5) und die *Didascalia Apostolorum*, Kapitel 15, sprechen sich dagegen aus, daß Frauen lehren und taufen, aber beides ist heute in der Kirche möglich, und diese Quellen sagen

nichts über die Ordination von Frauen. Die *Constitutiones Apostolicae* (Buch III, c. 6) – sie verweisen dabei auch auf die Didascalia – bestätigen die gleiche Position, ohne irgendetwas Bedeutsames hinzuzufügen. Sie verweisen auf die Handlungsweise Jesu, aber erklären sie durch die natürliche Inferiorität von Frauen. Firmilian von Cäsarea, in einem Brief an Cyprian (unter Cyprians Briefen, Nr. 75 in der Oxford-Ausgabe), spricht sich gegen eine häretische, von einer Frau unter dämonischem Einfluß vorgenommene Taufe und Eucharistiefeyer aus; das Beunruhigende ist für ihn der dämonische Einfluß, nicht die Tatsache, daß eine Frau der Feier vorsteht. Origenes (*Fragmenta in I Cor. 74*) argumentiert mit 1 Kor 14,34 gegen das Predigen von Frauen in der Kirche, etwas, das unter bestimmten Bedingungen heute erlaubt ist. Epiphanius ist ein erklärter und strikter Gegner der Frauenordination (*Panarion* 49, 2–3; 78,23; 79,2–4: Bd. 3 GCS 37, S. 473, 477–479), und zwar deshalb, weil er das in der Gesellschaft seiner Zeit weit verbreitete Vorurteil vertritt „Frauen sind unstet, anfällig für den Irrtum und von niedriger Gesinnung“ (79,1.6). Johannes Chrysostomus schließlich argumentiert nicht mit dem Beispiel Christi oder mit der Pflicht der Kirche, ihm zu folgen – wie dies die Glaubenskongregation tut –, sondern mit der Größe der Aufgaben, die ein Bischof wahrzunehmen hat. Diese Textpassagen spiegeln unverkennbar die Überzeugung wider, daß Frauen Männern unterlegen und deshalb ungeeignet seien, priesterliche Aufgaben wahrzunehmen, nicht aber, daß sie aus Treue zum Willen Christi von der Priesterweihe ausgeschlossen werden müßten.

Inferiorität und/oder Unterwerfung innerhalb der sozialen Ordnung waren die vorrangigen, von mittelalterlichen Theologen und Kanonisten, einschließlich Thomas von Aquin (Sentenzenkommentar IV, dist. 25, quest. 2, art. 1) und Bonaventura (in seinem Sentenzenkommentar IV, dist. 25, quest. 2, art. 1), vorgebrachten Gründe. In einem Kommentar über den gleichen Abschnitt der Sentenzen in seinem *Opus oxoniense* meinte Duns Scotus, die Entscheidung, Frauen vom Priestertum auszuschließen, müsse von Christus stammen. Aber sein Argument war, daß es eine Ungerechtigkeit gegenüber Frauen gewesen wäre, wenn die Kirche sie auf Grund eigener Vollmacht ausgeschlossen hätte. Mit der Prämisse werden heute viele übereinstimmen, nicht jedoch mit der Schlußfolgerung, denn sie basierte auf der Vorstellung, nach der Christus hätte legitimerweise tun können, was für die Kirche unrechtmäßig zu tun gewesen wäre.

Die Überzeugung also, nach der Frauen von Natur aus Männern unterlegen seien und daß es göttlichem Willen entspreche, wenn sie sich innerhalb der sozialen Ordnung Männern unterordnen, hat die gesamte Kirchengeschichte hindurch eine wichtige Rolle gespielt, indem sie die Überzeugung bestärkte, Frauen dürften nicht zu Priestern geweiht werden. In dem Maße, wie der früheren Lehre, daß Frauen nicht die Weihe empfangen können, diese Auffassungen zugrunde lagen, die nicht auf göttlicher Offenbarung beruhen, ist sie offen für erneute seriöse theologische Forschung.

Die Weiterentwicklung des Sakramentalen geschieht sowohl über die Praxis wie die Lehre. Glaube und Glaubenspraxis sind auf diesem Gebiet eng miteinander verwoben; praktische Zusammenhänge haben oft eine neue Lesart von Lehrinhalten vorangetrieben. Die Entwicklung von Praxis und Lehre von Ehe und Buße zeigt besonders eindrucklich, wie sehr Praxis und Lehre einander beeinflussen. In einer Zeit, in der neue praktische Themen auftauchten, entstanden auch neue Zugänge zum Verständnis der kirchlichen Lehre über diese Sakramente.

Dasselbe Prinzip läßt sich auch im Fall der Weihe anwenden. Der heilige Hieronymus stellte fest, während die Begriffe des Presbyters und Bischofs in der frühen Tradition des kirchlichen Amtes unverändert blieben, entwickelten sich – entsprechend den sich verändernden Verhältnissen – Gepflogenheiten und Praxis dieser Ämter (*Epistula CXL VI: PL 22, 1192–1194; In Titum 1,5: PL 26, 562–563*). Im Mittelalter und zur Zeit der Reformation wurden Bischofsamt und Priestertum neu strukturiert; beide Ämter wurden vor dem Hintergrund der geschichtlichen Situation lehrmäßig neu gedeutet. Das Zweite Vatikanische Konzil führte in eine neue Ära der Praxis und der Theologie des kirchlichen Amtes – auf Grund sich verändernder ökumenischer und historischer Umstände. Innerhalb dieses praktischen und lehrmäßigen Kontextes gewann das Thema der Frauenordination an Bedeutung, so daß sich neue Fragen stellten.

Außerdem erfordert die Bewertung der Gründe, die die Ordination von Frauen verbieten, eine ebenso moralische wie theologische Einschätzung, da – wie „Inter insigniores“ und „*Ordinatio sacerdotalis*“ einräumen – „die Nichtzulassung der Frau zur Priesterweihe keine Minderung ihrer Würde und keine Diskriminierung ihr gegenüber bedeuten kann“ (II 35–39; OS 3). Die „Vatikanischen Überlegungen zur Antwort der Glaubenskongregation über die im Apostolischen Schreiben ‚*Ordinatio sacerdotalis*‘ vorgelegte Lehre“ sprechen das Thema sehr genau an, indem sie die „gleiche personale Würde von Mann und Frau“ als eine „absolut fundamentale Wahrheit christlicher Anthropologie“ bezeichnen (Osservatore Romano, 19.11.95) und distanzieren sich zugleich von sexueller Diskriminierung und von jedem heutigen Verweis auf den minderen Rang von Frauen als Grund für den Ausschluß von der Weihe. Dies bedeutet, daß, wann immer eine Praxis eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung beinhaltet, diese als unmoralisch und dem depositum fidei zuwiderlaufend beurteilt werden muß.

Das Argument göttlichen Rechts, daß „Christus es so festgelegt hat“ (OS 2), ist in sich ungenügend, um Fragen in bezug auf ungerechte Diskriminierung Genüge zu tun. Das Ungenügen liegt weniger in der Brüchigkeit der Hinweise aus Schrift und Geschichte für dieses Argument, sondern im Ungenügen, den Erfordernissen traditioneller katholischer Moraltheologie zu entsprechen. Eine Prämisse der katholischen Moraltheologie lautete durchweg, daß der Wille Gottes nicht willkürlich ist, und daß moralische Normen insofern mit vernünftiger Einsicht vereinbar sein müssen. Es reicht

folglich niemals aus, lediglich festzustellen: „Dies ist das Gesetz.“ Gott fordert nicht nur Gehorsam, sondern auch ein bestimmtes Maß an Verstehbarkeit.

Die päpstlichen Dokumente und die Stellungnahmen der Kongregation für die Glaubenslehre realisieren diese besondere Schwierigkeit, indem sie zusätzliche Gesichtspunkte wie „Zweckdienlichkeit“ oder „Angemessenheit“ dieser Praxis innerhalb des göttlichen Heilsplans für die Kirche einbringen (II 25; OS 2; Vatikanische Überlegungen ..., a.a.O.). Manche römischen Texte rechtfertigen die Beschränkung des ordinierten Amtes auf Männer mit Hilfe der Berufung auf die symbolische Angemessenheit und/oder den Glauben an eine natürliche Geschlechterkomplementarität. Argumentationen dieser Art zur Unterstützung der Geschlechterrollen-Differenzierung wurden in der katholischen Moraltheologie wie auch der Systematischen Theologie von denen kritisiert, die argumentieren, es lasse sich nachweisen, daß die „tatsächliche Geschichte“ von Praktiken, die von solchen Argumentationen gestützt werden, eher konsistente Deutungsmuster wie Über- und Unterlegenheit, Beherrschung und Unterordnung miteinschließen als Gleichheit.

Insofern das kirchliche Lehramt Gesichtspunkte der Angemessenheit mehr zur Erklärung und zur Bekräftigung dessen, was gelehrt wird, und weniger zur Begründung der Lehre anführt, ist es immer notwendig, die Tradition daraufhin zu untersuchen, inwieweit diese Argumente die Lehre über wesentliche Inhalte beeinflusst haben. Jede Auseinandersetzung über Fragen der theologischen Anthropologie erfordert daher – was ihren Einfluß auf die Ordinationsfrage angeht – eine sorgfältige Untersuchung.

An dieser Stelle kann es nicht darum gehen, Probleme dieser Art entweder im Gegensatz oder in Übereinstimmung mit den vatikanischen Dokumenten zu lösen. Es geht vielmehr darum, ihre Bedeutung zu unterstreichen und damit anzuerkennen, daß eine angemessene Untersuchung der Frage, ob das Nichtweihen von Frauen auf göttliche Offenbarung zurückgeht, eine Untersuchung der moralischen Qualität dieser Praxis miteinschließt.

III. „Vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen“

Der abschließende Strang der konvergierenden Argumente zugunsten der Beschränkung der Weihe auf Männer ist die Behauptung, dies sei „vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen“ worden.

Diese Aussage der Glaubenskongregation macht deutlich, daß die Behauptung, die Lehre, nach der Frauen von der Priesterweihe ausgeschlossen seien, sei unfehlbar gelehrt worden, ihre Grundlage nicht im Dogma päpstlicher Unfehlbarkeit hat, sondern in der vom Zweiten Vatikanischen Konzil verkündeten Lehre über die unfehlbare Lehre des gesamten Bischofskollegiums unter Einschluß – selbstverständlich – des Bischofs von Rom. Es folgt die Position des

Zweiten Vatikanischen Konzils, auf die sich das Responsum der Glaubenskongregation bezieht:

„Die einzelnen Bischöfe besitzen zwar nicht den Vorzug der Unfehlbarkeit; wenn sie aber, in der Welt räumlich getrennt, jedoch in Wahrung des Gemeinschaftsbandes untereinander und mit dem Nachfolger Petri, authentisch in Glaubens- und Sittensachen lehren und eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen, so verkündigen sie auf unfehlbare Weise die Lehre Christi.“

Der Verweis des Responsums auf Lumen gentium 25,2 bedeutet, daß – nach Ansicht der Kongregation – alle in diesem Paragraphen enthaltenen Bedingungen für unfehlbare Lehre in diesem Fall erfüllt seien. Es besteht kein Zweifel darüber, daß Papst Johannes Paul II. selbst gelehrt hat, die Lehre, nach der Frauen vom Priestertum ausgeschlossen sind, müsse als definitiv angenommen werden. Päpstliche Lehre alleine – es sei denn, es handelt sich um eine feierliche Definition – reicht jedoch nicht aus, um eine Lehre unfehlbar zu machen. Damit eine Lehre vom ordentlichen und universalen Lehramt als unfehlbar gelehrt werden kann, muß offenkundig sein, daß das gesamte Bischofskollegium die gleiche Lehre vertritt und die Gläubigen dazu anhält, ihr definitiv zuzustimmen.

Wie offensichtlich muß dies sein? Can. 749 § 3 des Kirchenrechts beantwortet diese Frage wie folgt: „Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht.“ Mit anderen Worten, die Beweislast liegt bei dem, der behauptet, eine Lehre sei unfehlbar gelehrt worden. Eine Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre, selbst wenn sie vom Papst gutgeheißen wird, klärt diese Frage nicht. Wie bereits erwähnt: Ob eine Lehre unfehlbar gelehrt wurde, ist eine Tatsachenfrage, und das Kirchenrecht verlangt, daß diese Tatsache klar und deutlich festgestellt ist.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Tatsache klar und deutlich festgestellt sein muß, daß das gesamte Bischofskollegium übereinstimmend lehrt, die Lehre, nach der Frauen vom Empfang der Priesterweihe ausgeschlossen sind, sei eine Wahrheit, der die katholischen Gläubigen verpflichtet seien, unwiderruflich zuzustimmen. Wie kann dies bewiesen werden? In „Evangelium vitae“, seiner Enzyklika über Wert und Unantastbarkeit menschlichen Lebens, nennt Papst Johannes Paul II. einen Weg, auf dem dies geschehen könnte: vor allem dadurch, daß alle Bischöfe befragt werden. In diesem Dokument bezog sich der Papst ausdrücklich auf eine „eingangs erwähnte Konsultation“, als er erklärte, daß er „in Gemeinschaft mit den Bischöfen“ lehre, die „obwohl sie über die Welt verstreut sind, ... dieser Lehre einhellig zugestimmt haben“ (EV Nr. 62). Einen anderen Weg, auf dem dieses hätte demonstriert werden können, erwähnt Can. 750 des Kirchenrechtes. Dort heißt es, wenn eine Lehre vom ordentlichen und universalen Lehramt als von Gott geoffenbart gelehrt werde, werde dies „durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen ... offenkundig gemacht“. Zur Stützung der eigenen Behauptung, daß die Lehre, nach der Frauen vom Priestertum ausgeschlossen sind, vom ordentli-

chen, universalen Lehramt unfehlbar gelehrt worden sei, verwies die Glaubenskongregation – und konnte dies in der Tat auch nicht – weder auf eine Befragung aller Bischöfe, noch auf allgemeine Glaubenzustimmung der katholischen Gläubigen.

Schluß

Das Zweite Vatikanische Konzil erklärte, „anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt“ (DH 1). In Übereinstimmung mit der katholischen Theologen eigenen Verantwortung bietet diese Stellungnahme Überlegungen zu einigen der grundlegenden Fragen, die durch das Responsum der Kongregation für die Glaubenslehre aufgeworfen werden. Sie bezieht sich auf bekannte und anerkannte Prin-

zipien katholischer Theologie. Die Stellungnahme stützt die Überzeugung, daß die ganze Kirche, vor allem ihre Hirten und Theologen, sich weiterhin mit der Frage kirchlicher Autoritätsausübung und Verantwortung in dieser Angelegenheit befassen müssen.

Es bestehen ernstzunehmende Zweifel in bezug auf die Art der Verbindlichkeit dieser Lehre und ihrer Grundlage in der Tradition. Es besteht ein ernstzunehmender und weit verbreiteter Widerspruch in dieser Frage nicht nur unter Theologen, sondern auch innerhalb der Gemeinschaft der Kirche insgesamt. Noch einmal, es scheint uns daher offensichtlich, daß weiterhin Forschung, Diskussion und Gebet in bezug auf diese Frage unter allen Kirchenmitgliedern in Übereinstimmung mit ihren speziellen Begabungen und Berufungen notwendig sind, wenn die Kirche vom Geist geführt werden soll – in Treue zur authentischen Tradition des Evangeliums heute.

Entgegnungen statt Begegnungen

Das Barometer im Dialog mit Muslimen steht auf „stürmisch“

Das Verhältnis zwischen muslimischer Minderheit und nichtmuslimischer Mehrheit in Deutschland ist derzeit erheblichen Belastungsproben ausgesetzt. Barbara Huber-Rudolf von der „Dokumentationsleitstelle Christlich-Islamische Begegnung“ (CIBEDO) in Frankfurt skizziert für uns die aktuellen Spannungen und plädiert für mehr Ehrlichkeit, Standfestigkeit, aber auch Beweglichkeit im Dialog.

„Läuten ja, rufen nein!“ Mit dieser Schlagzeile vom 21. Juli 1982 war seinerzeit nicht der Muezzin gemeint, sondern ein katholischer Pfarrer aus dem Landkreis Kronach, der über Lautsprecher die Todesfälle seiner Gemeinde bekannt geben wollte. Ein erlaubnisfreies Schallzeichen zur Religionsausübung konnte das Verwaltungsgericht in Bayreuth in den Bekanntmachungen nicht erkennen. Doch seit einem Jahr mehren sich die Meldungen aus Moschee- und Stadtgemeinden, in denen der öffentliche und lautsprecherverstärkte Ruf des Muezzins zur Debatte steht.

Die Diskussion fördert dabei ein breites Spektrum von Emotionen und Argumenten zutage. Die islamischen Gemeinden, das sind nach Auskunft des Zentrums für Türkeistudien in Essen vermutlich zwei Dutzend, stellen ihre Anträge aus dem längst erwachten Selbstbewußtsein heraus, ihre Religion so leben zu wollen wie in den islamischen Herkunftsländern. Die Gemeinden, die die Ablehnung ihrer Anträge akzeptieren, halten den öffentlichen Gebetsruf in einer überwiegend nichtmuslimischen Umgebung für nicht sinnvoll. Sie verzichten vielleicht auch aus Furcht vor Konfrontationen mit der Nachbarschaft. Die Christen, die sich in das Tauziehen einschalten, sind sich auch nicht einig. Mit Recht wird das Argument als unhistorisch und inhaltlich falsch ab-

gewehrt, der Ruf des Muezzins sei mit dem Läuten der Glocken zu vergleichen und müsse von den Christen „ertragen“ werden, wie deren Gebetsaufruf von den Areligiösen toleriert werde. Die kerygmatische Intention des Adhan, das ist der Fachbegriff für den Ruf des Muezzins, kann auch als Ausdruck des missionarischen Anliegens der Muslime gedeutet werden.

Und natürlich fehlt in keinem Diözesanblatt der Hinweis auf die Situation der Christen in den islamischen Ländern und den Anspruch auf Gegenseitigkeit. Kleinmut, Angst und bornierten Egozentrismus werfen die Befürworter des Adhan den Gegnern vor. Sie fordern dieses Zeichen der Anerkennung und sehen darin eine Bereicherung religiöser Ausdrucksformen in der säkularen Gesellschaft. Die Politiker reden von Verfremdung der Stadtteile, fordern Beschränkungen des Gebetsrufs auf den Freitag oder die Zeiten zwischen 6 Uhr morgens und 22 Uhr abends, sie reden aber auch von der Gleichbehandlung der Religionen im angeblich religionsneutralen Staat.

Einen gewissen Höhepunkt erreichte der „Krach um den heiligen Krach“ in Hessen, als sich die hessen-nassauische Kirchenverwaltung in Darmstadt ihre ausgewogene und offene Erklärung von Scheich *Tantawi*, dem Oberhaupt der